

**Nichtamtliche Lesefassung!**  
**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weberstedt**  
**Stand ab 01.07.2016**

PRÄAMBEL:...

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Weberstedt in der aktuellen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle am Tag der Bestattung/Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben: **66,50 Euro**

#### **§ 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **106,50 Euro**
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **341,50 Euro**
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: **213,50 Euro**
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:
- a) bei Reihengrabstätten nach Abs. 1 a) **14,00 Euro**
  - b) bei Reihengrabstätten nach Abs. 1 b) **34,00 Euro**
  - c) bei Urnenreihengrabstätten **14,00 Euro**

#### **§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für einstellige Grabstätte **747,00 Euro**
  - b) für zweistellige Grabstätten **2.391,00 Euro**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden je Grabstelle erhoben   | <b>379,50 Euro</b> |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben: |                    |
| a) bei Einzelwahlgrabstätten   | <b>59,50 Euro</b>  |
| b) bei Doppelwahlgrabstätten   | <b>119,50 Euro</b> |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten  | <b>18,50 Euro</b>  |

### **§ 8**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte unterm grünen Rasen**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte „Unter grünem Rasen“ wird folgende Gebühr erhoben: | <b>711,50 Euro</b> |
|---|--------------------|

### **§ 9**

#### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 22 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |
|---|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte, gleich welche Art, eine Gebühr in Höhe von <b>224,50 Euro</b> erhoben. |
|---|

### **§ 10**

#### **Sonstige Gebühren**

- |  |
|--|
| (1) Für Gräber, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, erhebt die Gemeinde Weberstedt für die Entnahme von Wasser und für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen kompostierbaren Abfällen eine Gebühr in Höhe von <b>5,00 Euro</b> für jedes verbleibende Jahr der restlichen Ruhe- bzw. Nutzungszeit als einmaliger Kostensatz. Die zu erhebende Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühr entsteht abweichend von § 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. |
|--|

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

....